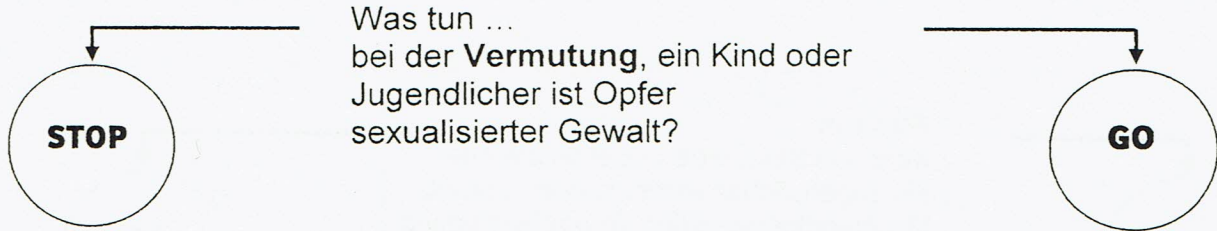


Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt (schematische Darstellung)



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täters/in mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens** besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

und | oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen.

und | oder

Fachberatung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt

Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter/in umgehend Missbrauchsbeauftragten des Bistums mitteilen.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.